

### Die Agrarreform.

Budapest, 12. Februar.

Ackerbauminister Barna Buga sprach heute die Mitarbeiter der Presse und machte ihnen über den Inhalt des Volksgesetzes, das die Agrarreform enthalten wird, diese Mitteilungen:

Die Volksrepublik will den Ackerboden des Landes nach den Bestimmungen dieses neuen Gesetzes in die Hände des ackerbautreibenden Volkes gelangen lassen. Zu diesem Behufe wird der Staat ein Enteignungsrecht für den 500 Joch übersteigenden Teil eines jeden Grundbesitzes besitzen. Wo in irgendeiner Gemeinde oder Anstaltungsgruppe zur Bodenbeteiligung des Volkes Bodenflächen in größerem Maßstabe erforderlich sind, kann der Staat in der Gemarkung der betreffenden Gemeinden auch die über 200 Joch hinausgehenden Teile der Besitztümer enteignen. Bei Kirchengütern hat der Staat über 200 Joch überall Enteignungsrecht. Auf dem Gebiete von Ruska-Krajna besitzt der Staat, wenn das behufs Bodenbeteiligung des Volkes unbedingt notwendig ist, ein Enteignungsrecht für jeden Grundbesitz, der das Ausmaß des Familienkleingrundbesitzes übersteigt. Eine solche ausnahmsweise Enteignung bewilligt in Uebereinstimmung mit den Ministern für Populärwirtschaft und für die Ruska-Krajna der Ackerbauminister.

#### Die Enteignung.

Die Enteignung wird durch den Umstand, daß es sich um unbeweglichen Besitz handelt, nicht behindert. Bei der Feststellung des Umfangs der Grundbesitze sind, mangels anderer authentischer Beweise, die Daten des Grundsteuerkatasters maßgebend. Die unter 200 Katastraljoch betragenden Grundbesitze fallen, die Ruska-Krajna ausgenommen, überhaupt nicht unter die Enteignung. Eine Ausnahme ist nur dort am Platze, wo zur Linderung der Wohnungsnot Hausgründe besorgt werden müssen. In diesem Falle dürfen in einem bestimmten, durch Gesetz festgestellten Radius der Gemeinden und Städte auch Besitztümer unter 200 Joch, beziehungsweise deren Teile für die Zwecke von Hausbaugründen enteignet werden. Der Besitzer hat das Recht, zu bestimmen, auf welchem Teile des Besitzes ihm der nicht unter Enteignung fallende Gebietsanteil belassen werde. Diese Angabe muß, sofern es der Bodenbedarf des Volkes und die wirtschaftliche Einrichtung des zu exponierenden Bodens gestattet, berücksichtigt werden. Zu veräußern muß darauf genommen werden, daß die bestehenden Gebäude und sonstigen wirtschaftlichen Einrichtungen für den alten Besitzer wirtschaftlich verwendbar bleiben. Wer in der Gemarkung mehrerer Gemeinden über landwirtschaftlichen Grundbesitz verfügt, bei dem muß bei der Enteignung sämtlicher Grundbesitz in Rechnung gezogen werden. In solchen Fällen kann der Besitzer bezeichnen, in welcher Gemeinde er in welchen Gebieten der Gemeinden er das von der Enteignung befreite Gebiet behalten will. Diese Bezeichnung ist jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn es der Bodenbedarf des Volkes gestattet. Gemeinsam in Rechnung gezogen müssen auch jene Grundbesitze werden, die am 1. November 1918 noch in einer Hand vereinigt waren und erst nachher auf den Namen verschiedener Besitzer getrieben wurden, wenn das offenbar zur Ausfüllung des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist. Eine Ausnahme bildet die Veräußerung solcher Besitztümer, die vom Ackerbauminister oder durch den Landesrat für die Bestimmung genehmigt wurden. Hinsichtlich der nach dem 1. November 1918 auf mehrere Besitzer umgeschriebenen Besitztümer enthält das Gesetz ebenfalls Spezialbestimmungen. Bei den im Privatbesitz befindlichen Grundbesitz kann der Besitzer für jedes seiner Kinder, das eine landwirtschaftliche Akademie oder eine gleichgestellte land- oder forstwirtschaftliche Hochschule absolviert hat, eine gleiche Fläche von der Befreiung der Enteignung beanspruchen, wie ihm selbst zukommt. Juristische Personen, auch die kirchlichen und weltlichen Korporationen und Kompositoren sind inbegriffen, gelten vom Standpunkte der Enteignung von der Enteignung aus als ein Besitzer. Wenn infolge des großen Bodenbedarfes von irgendeinem Grundbesitz 500 Joch enteignungsfreies Gebiet nicht belassen werden können, hat der Besitzer das Recht, zu fordern, daß man ihm die 500 Joch oder einen Teil derselben an einem anderen Orte, eventuell in der Gemarkung einer anderen Gemeinde zum ähnlichen Werte überlasse und dieser Wunsch muß nach Zurechnung erfüllt werden. Wird der gesamte Besitz eines Grundbesitzers enteignet, so muß man auf dessen Wunsch auch sein in der betreffenden Gemeinde befindliches Wohnhaus nebst Wirtschaftshof enteignen.

Gemüse- und Obstgärten sowie Gemeinde-, Urbarm- oder andere Gemeinschaftsweiden fallen der Enteignung nicht anheim und dürfen daher auch bei Feststellung des zu enteignenden Gebietes nicht in Rechnung gezogen werden. Eine Ausnahme bilden nur die Fälle, wo Hausbauparzellen errichtet werden müssen. Im allgemeinen können Wälder und Gebirgsweiden ebenfalls nicht enteignet und auch vom Standpunkte der Feststellung der zu enteignenden Fläche nicht in Betracht gezogen werden. Wo es das Interesse des Volkes erfordert, können dem Bedarf des Volkes entsprechend auch Wald- und Weidengebiete enteignet werden, jedoch nur derart, daß sowohl die enteigneten als auch die miteingelegt gebliebenen Teile wirtschaftlich ausgenutzt werden können. Solche Gebiete sind stets nur Gemeinden, Kompositoren, den Vereinigungen oder Genossenschaften der Gesamtheit der Besitzer zu gemeinsamem Besitz zu überlassen oder können in staatliche Verwaltung genommen oder auch für den Staat gehalten werden. Bei Weingartenbesitzern von über fünfzig Joch kann der Staat den fünfzig Joch übersteigenden Teil zur Verteilung unter das Volk ebenfalls enteignen. Bei der Enteignung müssen die Weingärten von den übrigen landwirtschaftlichen Grundbesitz getrennt und bei der Berechnung der enteignungsfreien Fläche besonders berücksichtigt werden. Wo zur Befriedigung des Volkes Weingärten in größerem Maße benötigt werden, beginnt das Enteignungsrecht des Staates schon bei dem dreißig Joch übersteigenden Teil von Weingartenbesitz.

Nicht enteignet werden dürfen ganz oder teilweise solche Grundbesitze, die zu irgendwelchen ganz oder teilweise (wissenschaftlichen, kulturellen oder Landwirtschaft fördernden) Zwecken dienen. Zusammen mit den enteigneten Immobilien können auch die zu diesen gehörenden Mühlen, Spiritusfabriken und mit der Landwirtschaft sonst verbundenen Betriebe, Pflanzungen oder Rechte enteignet werden. Sofern aber diese nicht in staatliche Verwaltung gelangen, dürfen sie nur Gemeinden oder Landwirtschaftsgenossenschaften weiterveräußert werden. Die wirtschaftlich zu enteignungsfreien Gebieten gehörenden Mühlen, Spiritusfabriken und sonstigen Betriebe, Pflanzungen oder Rechte sind ebenfalls von der Enteignung befreit.

### Neue Besitzarten.

Zur Beteiligung des ackerbautreibenden Volkes mit Boden müssen aus dem aufzuteilenden Grundbesitz im allgemeinen Familienkleingrundbesitze von solchem Umfang geschaffen werden, die je eine ackerbautreibende Familie mit eigener Kraft bearbeiten kann und die für den ordentlichen Lebensunterhalt je einer Landwirtsfamilie genügen. Solche Familienkleingrundbesitze können nicht kleiner als fünf und nicht größer als zwanzig Katastraljoch sein. Auf derselben Grundlage müssen auch Familienweingartenbesitze geschaffen werden, die nicht kleiner als ein halbes und nicht größer als drei Katastraljoch sein dürfen. Diejenigen, die bereits kleinere als die oben angeführten Familienkleingrundbesitze haben, können, sofern sie im Sinne dieses Gesetzes einen Bodenanspruch besitzen, verlangen, daß ihre Kleinbesitze bis zu den oben angeführten Grenzen ergänzt werden. Hierbei sind bereits bestehende Hausgründe in das Gebiet der Familienkleingrundbesitzer einzurechnen. Der Anteil an gemeinsamen Weiden ist jedoch nicht zu berücksichtigen. Wo es der Bodenbedarf des Volkes gestattet, können zur Betreibung der intensiven landwirtschaftlichen Kultur auch Mittelbesitze geschaffen werden, die jedoch nirgend größer als 200 Katastraljoch sein können. Während eines Jahres dürfen von dem auf Grund dieses Gesetzes aufgeteilten Boden höchstens zehn Prozent zur Errichtung solcher Mittelbesitze dienen. In der Umgebung von Städten, stärker bevölkerten Gemeinden und Industrieniederlassungen können Familiengärten im Ausmaße von höchstens zwei, Familienweingärten von höchstens einem und Gartenkleinbesitze von höchstens fünf Katastraljoch errichtet werden. Ferner ist überall die Errichtung von Arbeiterbesitzen von höchstens drei Katastraljoch zulässig. Desgleichen können auch Familienhausgründe geschaffen werden, deren Umfang in Ortschaften mit über 10.000 Einwohnern, oder in der Nähe von Industrieunternehmungen ein halbes, ansonsten ein Katastraljoch nicht übersteigen darf. Familienhausgründe können auch gemeinsam mit Familienkleingrundbesitzern oder -weingärten, oder mit Arbeiterbesitzen vererbt werden. Endlich können überall gemeinsame Weiden, Wälder und gemeinsame Genossenschaftsgrundbesitze geschaffen werden.

#### Die Anspruchsberechtigten.

Einen Familienkleingrundbesitz, beziehungsweise die Erhaltung seines Besitzes zu einem solchen kann jeder ungarische Staatsbürger fordern, der sich bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Ackerbau beschäftigt hat und der keinen Familiengrundbesitz von entsprechendem Ausmaß hat. Inwieweit, die in den Jahren 1914-1919 Militärdienst geleistet haben, besitzen auch dann ein Anrecht auf einen Familienkleingrundbesitz, wenn sie sich bisher auch nicht mit Ackerbau beschäftigt haben, sie selbst oder ein Familienmitglied für diese Arbeit aber geeignet sind. Das Gesetz enthält sodann eingehende Bestimmungen darüber, nach welcher Reihenfolge die Anspruchsberechtigten zu befriedigen sind. Hierbei werden vierzehn Kategorien aufgestellt, darunter Kriegsinvalide, Kriegswitwen des landwirtschaftlichen Standes, auch geschiedene Frauen, ferner auch weibliche und männliche Kriegswaisen im Alter von über 21 Jahren, endlich unverheiratete weibliche Personen, bis über 21 Jahre alt sind, die Vorzug genießen. Bei den Gleichberechtigten bildet die Zahl der Kinder und das Lebensalter die Grundlage der Reihenfolge, wobei Stief- und uneheliche Kinder, sowie Entel und Nissen und Nichten ersten Grades unter dieselbe Beurteilung wie Kinder fallen. Jeder Volksschule einer Gemeinde gebührt zu Zwecken des landwirtschaftlichen Unterrichts ein Familienkleingrundbesitz. Die Aufteilung der Weingüter geschieht unter die Weinbauer auf Grund ähnlicher Prinzipien. Familienmittelbesitze können auch solche ungarische Staatsbürger beanspruchen, die eine landwirtschaftliche Akademie, eine landwirtschaftliche Schule oder Forstschule absolviert haben und als Oekonomiebeamte, Forstbeamte, Pächter oder selbständige Landwirte bereits zum mindesten fünf Jahre gewirkt haben. Mangels einer solchen Qualifikation ist eine Tätigkeit von mindestens fünfzehn Jahren nachzuweisen. Hinsichtlich der Reihenfolge der Beteiligung werden zehn Klassen festgesetzt. Sodann folgen Bestimmungen darüber, wie Anspruch auf Familiengrundstücke, Weingartenparzellen, ferner auf Arbeiterbesitze hat. Für solche, die als Auswanderer und Kriegsgefangene oder Internierte sich im Auslande befinden, kann die Antragsanmeldung auch durch Verwandte oder Bevollmächtigte erfolgen. Sodann folgen Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbung von Grundbesitz durch Produktionsgenossenschaften. Zur Bildung solcher sind zum mindesten zwanzig Mitglieder erforderlich.

#### Weitere Bestimmungen.

Im weiteren enthält das Gesetz Bestimmungen über die Bildung eines Landesrates für Bestimmung und über die Durchführung des Enteignungsverfahrens. Der Enteignungspreis der Immobilien ist im allgemeinen der Wert, der dem Jahre 1913. Keineswegs kann aber der Enteignungspreis kleiner sein als der Betrag der im Januar 1915 den Besitz belastenden Hypothekenschulden. Unter gleichmäßig entsprechenden Gebieten einer Enteignungsgruppe ist die Reihenfolge der Inanspruchnahme die folgende: 1. Seit dem 1. August 1914 erworbene Privatbesitze. 2. Die Besitze von Ausländern. 3. Die Besitze von kirchlichen Korporationen. 4. Die Besitze von Fundationen. 5. Die Besitze von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und von anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. 6. Sonstige Privatbesitze. 7. Staatliche, zu öffentlichen Zwecken nicht verwendete Besitze. 8. Staatliche Besitze von Gemeinden, die öffentlichen Zwecken nicht dienen.

Zusammen mit dem Grundbesitz wird auch der fundus instructus enteignet. Ebenso müssen die auf dem Gute bereits durchgeführte Bestenungsarbeiten bezahlt werden. Die Übernahme des fundus instructus erfolgt zum Verkehrswerte. Ist das enteignete Gut verpachtet, so erwirbt mit Schluß des wirtschaftlichen Jahres oder wenn notwendig auch vorher die Pachtung und muß der Pächter entschädigt werden. Wenn bei Immobilien, die in den Jahren 1917/1918 gekauft wurden, der Enteignungspreis niedriger ist als der vom Besitzer bezahlte Kaufpreis und wenn der Käufer erwachsen war, muß der wirtschaftliche Ruin des Besitzers verursacht oder aber die Bezahlung des Kaufpreises gefährdet, entscheidet ein Schiedsgericht darüber, welchen billigen entsprechenden Anteil des feinerzeitigen Verkaufspreises der Verkäufer nachzulassen hat.

Das Gesetz enthält sodann Vorschriften über die Feststellung der Anspruchsberechtigung und bezeichnet diejenigen Personen, die von der Bodenverteilung ausgeschlossen sind. Hierzu zählen auch arbeitende Individuen. Es folgen Bestimmungen über die Ausführung der tatsächlichen Aufteilung und über den Schutz der neuen Besitze. Hierbei sorgt der Minister für Populärwirtschaft für die Errichtung von Beschaffungs-, Produktions-

und Verwertungsgenossenschaften. Die neuen Besitzer erhalten die Besitze im allgemeinen als Erbpacht, doch können sie diese Pacht auch auflösen und die Zammobien zum Schätzwert gegen einmalige Bezahlung oder auf fünfjährige Amortisation ankaufen. Die neuen Besitze dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für Populärwirtschaft oder durch die hierzu berechtigten Behörden neuerdings verteilt werden. Niemand darf mehr als drei Besitze erwerben. Der erste Inhaber darf den Besitz während zehn Jahren weder verkaufen noch belasten. Ebenso kann das ewige Pachtrecht nicht belastet werden. Im Falle der Erbpacht hat der Pächter ein einjähriges Kündigungsrecht.

Die Erbrechte wird ein besonderes Gesetz regeln. Besondere Verfügungen betreffen die Sicherung der Produktion. Die finanzielle Durchführung des Agrarprogramms ist im Wege der Emission von Pfandbriefen gedacht. Ueber die finanzielle Durchführung wird ein besonderes Gesetz verfügen.

Das Gesetz vollziehen die Minister für Ackerbau und Populärwirtschaft.